

dungen⁷⁰⁸ sowie das Publizitätsgebot für staatliches Handeln im Allgemeinen⁷⁰⁹ und die Notwendigkeit, das geltende Richterrecht zu kennen, verlangen eine unbeschränkte Freigabe gerichtlicher Entscheidungen an interessierte Dritte und die Fachpresse.⁷¹⁰ Dem Gebot des Schutzes der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK kann durch die Anonymisierung der Entscheidungen entgegengekommen werden.⁷¹¹ Es lässt sich demnach nicht rechtfertigen, hinreichend anonymisierte Urteile der allgemeinen Öffentlichkeit vorzuenthalten. Die ursprüngliche Kontrolle durch die Öffentlichkeit im Gerichtssaal muss durch eine öffentliche Kontrolle der schriftlichen Gerichtsentscheidungen ersetzt bzw. ergänzt werden.⁷¹²

Der Rechtsunterworfenen hat das Recht, auch das Richterrecht zu kennen, insbesondere im verfassungsrechtlichen Verfahren.⁷¹³ So sollte einem Antragsteller im Normenkontrollverfahren bekannt sein, ob die Norm, die er anfecht, schon einmal Gegenstand der Verfassungsmässigkeitsprüfung gewesen ist.⁷¹⁴

II. Mündlichkeitsprinzip

A. Geltungsbereich

Auch wenn sich die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gegenseitig bedingen, tangiert das Mündlichkeitsprinzip nur die am Ver-

708 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind Verweise und Rechtsprechungshinweise bei der Entscheidungsbegründung mit der grundrechtlichen Begründungspflicht nur vereinbar, wenn sie den von der Entscheidung Betroffenen auch zugänglich sind. Dazu ausführlich vorne S. 371 ff.

709 Siehe auch Art. 1 Abs. 2 Informationsgesetz.

710 Vgl. auch Hirte, S. 1702.

711 Grabenwarter, EMRK, S. 375, Rz. 59. Siehe auch Hirte, S. 1702, der der Ansicht ist, dass die (anonyme) Preisgabe gerichtlicher Entscheidungen nicht in der Lage sei, Rechte anderer, insbesondere der Prozessparteien, zu verletzen.

712 So Hirte, S. 1698 ff.

713 Siehe in diesem Zusammenhang auch Keiser, S. 4, der auf den Informationsvorsprung der Gerichte und Behörden im Zusammenhang mit nicht veröffentlichten Entscheidungen hinweist, der dazu führt, dass der Rechtssuchende oft gegen Präjudizien ankämpft, von deren Existenz und Inhalt er keine Ahnung hat.

714 Eingehend zur Problematik der erneuten Normenkontrolle (Zweitvorlage) hinten S. 856 ff.; siehe auch S. 525 f.